

Anhang 1**AT: MELDUNG DER BEANSTANDUNG EINER SENDUNG ODER EINES
SCHADORGANISMUS AUS EINEM DRITTLAND**

AUSFÜHRER a) Name: b) Anschrift c) Land:		2. BEANSTANDUNGSSACHE a) Nummer: Bitte um Weitergabe an die: ☐ b) Mitgliedstaaten ☐ c) EPPO	
3. EMPFÄNGER a) Name: b) Anschrift c) Land: d) Land - e) Bestimmungen:		4. a) Pflanzenschutzstelle von : ÖSTERREICH b) nach:	
		5. a) Herkunftsland - b) Herkunftsort:	
		6. a) Ursprungsland - b) Ursprungsort	
7. BEFÖRDERUNG a) Verkehrszweig: b) Beförderungsmittel: c) Kennzeichen:		9. IDENTIFIZIERUNG DER SENDUNG a) Art des Dokuments: b) Nummer des Dokuments: c) Land + d) Ausstellungsort: e) Ausstellungsdatum	
8. EINGANGSORT.			
10. BESCHREIBUNG DES BEANSTANDETEN TEILS DER SENDUNG a) Art des Packstücks/der Packstücke bzw. des/der Container(s): b) Zeichen des Packstücks/der Packstücke bzw. des/der Container(s): c) Nummer(n) des Packstücks/der Packstücke bzw. des/der Container(s):		11. a) Eigenmasse/ Volumen/Anzahl der Einheiten der Sendung: b) Maßeinheit:	
		12. a) Eigenmasse/Volumen/ Anzahl der Einheiten der aufgegriffenen Partie: b) Maßeinheit:	
d) Pflanze, Pflanzezeugnis oder anderer Gegenstand: e) Erzeugnisklasse:		13. a) Eigenmasse/Volumen/ Anzahl der Einheiten der befallenen Partie: b) Maßeinheit:	
14. GRUND/GRÜNDE DER BEANSTANDUNG a) Grund/Gründe: b) Wissenschaftliche Bezeichnung für den Schadorganismus: c) Umfang des Befalls:			
15. GETROFFENE MASSNAHMEN a) Maßnahme(n): b) Reichweite der Maßnahme(n): QUARANTÄNE c) Beginn d) voraussichtliches Ende: e) tatsächliches Ende: f) Land – g) Quarantäneort:		16. BEMERKUNGEN	
17. FÜR DIE BEANSTANDUNG VERANTWORTLICHE STELLE a) Kontrollstelle/-ort: b) Amtliche Stelle: c) Datum:		18. FÜR DIE MELDUNG VERANTWORTLICHE STELLE. a) Amtliche Stelle - b) Dienstsiegel: b) Zuständige(r) Sachbearbeiter(in): d) Datum:	

Anhang 2

1. Muster für Etikett gem. § 7 Abs. 1 Z 1:

EG-PFLANZENPASS	
REG:-NR	SERIEN-NR
.....	

2. Muster für Etikett gem. § 7 Abs. 1 Z 2:

EG-PFLANZENPASS	
REG.-NR	SERIEN-NR
.....	
BOTANISCHER NAME	
.....	
MENGE	
URSPRUNGS-/VERSANDLAND	
.....	
ZP	RP

Anhang 3**Gebührentarif**

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 20 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Euro einzuheben:

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011

Tariffpost	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz 2011 (Registrierung)	111,10	21,40
2	Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz 2011	111,10	21,40
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	145,25	21,40
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz 2011	42,80	21,40
5	Ausstellung eines Austauschpasses gemäß § 17 Pflanzenschutzgesetzes 2011	42,80	21,40

II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011:

Tariffpost	Art der Tätigkeit	Grundgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
6	Durchführung einer Untersuchung	85,60	21,40
7	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	21,40	21,40
8	Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses aufgrund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	21,40	0
9	Registrierung und Autorisierung von Betrieben gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz 2011	145,25	21,40
10	Durchführung einer Beschau gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz	42,80	21,40

III. Besondere Gebührenbestimmungen

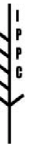
Tarif- post	Art der Tätigkeit	Auswirkungen auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
11	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz 2011)	Pauschale von 42,80 zuzüglich 23,50 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I., II.
12	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	I., II., III.
13	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 20 Abs. 6 erster Satz der Pflanzenschutzverordnung	Pauschalgebühr von 37,50 zusätzlich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	I., II., III.

Anhang 4**Muster für die Kennzeichnung von Verpackungsholz**

Durch das jeweils zutreffende unten als Symboldarstellung gezeigte Kennzeichnungsmuster wird bestätigt, dass das Verpackungsholz, das die Kennzeichnung trägt, einer anerkannten Maßnahme unterworfen wurde.

	AT -
	X 8 XXX
	HT

	AT - X 8 XXX
	HT

	AT -
	X 8 XXX
	HT

	AT - X 8 XXX - HT
---	-------------------

	AT - X 8 XXX - HT
---	-------------------

	AT - X 8 XXX HT

Anhang 5**Bestätigung über die Behandlung von Verpackungsholz**

..... (Name bzw.
Firma)

Registriernummer,

bestätigt gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, dass das folgende Verpackungsmaterial

.....
.....

.....(Art und Menge des
Verpackungsholzes),
das der Sendung

.....

(Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer und -datum),

an

..... (Name bzw.
Firma)

beigefügt ist, nachstehender Behandlung gemäß § 9 Abs. 5 der Pflanzenschutzverordnung

Hitzebehandlung / Heat Treatment (HT)

☐

Technische Trocknung / Kiln-Dried (KD) und Hitzebehandlung /Heat Treatment (HT)

☐

Chemische Druckimprägnierung / Chemical pressure impregnation (CPI) und Hitzebehandlung
/Heat Treatment (HT)

☐

unterzogen wurde.

.....
(Datum)

.....
(Firmenmäßige Fertigung)

Anhang 6

1. Phytosanitäres Transportdokument gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission		2. PHYTOSANITÄRES TRANSPORT-DOKUMENT Nr.: EG/.../... (1)	
3. <u>Angaben zur Identifizierung der Sendung</u> ⁽²⁾ – Diese Sendung enthält phytosanitär relevante Erzeugnisse – Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand (Taric-Code): Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsdokumente: Ausstellungsland: Ausstellungsdatum: Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten): Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Zolldokumente:			
4. Amtliche Zulassungsnummer des Einführers: Der unterzeichnete Einführer beantragt hiermit bei der zuständigen amtlichen Stelle, die amtlich vorgeschriebenen Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen der vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände an dem nachstehend aufgeführten genehmigten Kontrollort durchzuführen, und verpflichtet sich, die von der zuständigen amtlichen Stelle festgelegten Regeln und Verfahrensvorschriften einzuhalten. Datum, Name und Unterschrift des Einführers:			
5.1 <u>Eingangsort:</u>		5.2 Gegenzeichnung durch die amtliche Stelle am Eingangsort (Datum, Name, Amtssiegel und Unterschrift):	
6. <u>Zugelassene Kontrollstelle(n)</u> ⁽³⁾ A- B- (ersetzt A)			
Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden zu dem (den) vorgenannten Kontrollort(en) befördert und nach Vereinbarung zwischen ⁽⁴⁾ :			
Die Sendung darf nicht an andere als die vorgenannten Orte befördert werden, es sei denn, es liegt eine amtliche Genehmigung vor.			
7. Dokumentprüfung		8. Nämlichkeitskontrolle	
Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:		Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	
		9. Pflanzengesundheitsuntersuchung	
		Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	
10. <u>Entscheidung:</u> ↑ Freigegeben Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift: Ggf. Nummer des EU-Pflanzenpasses (Serien-, Wochen- oder Chargennummer) angeben: ↑ Amtliche Maßnahme: ↑ Einfuhrverweigerung ↑ Vernichtung			

☐ Beförderung außerhalb der Gemeinschaft	☐ Quarantänezeitraum
☐ Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse	☐ Zweckgerechte Behandlung
Anmerkung:	
.....	

- (1) Bezug zu Landescode/Nummer.
- (2) Feld ankreuzen oder Bezug auf Angaben in der beizufügenden Pflanzengesundheitsbescheinigung.
- (3) Bezug auf „C“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG) oder „D“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).
- (4) Gegebenenfalls Einzelheiten zur Vereinbarung zwischen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten angeben (Vereinbarung in Einzelfällen oder längerfristige Vereinbarung)“

Anhang 7**Meldung über den Empfang von Verpackungsmaterial aus Holz¹ mit Ursprung in Drittländern²**

Empfänger (Name und Anschrift)

Bei mehreren Betriebsstätten Anschrift der Zentrale, im umseitigen Feld die Anschrift(en) einer weiteren Betriebsstätte oder weiterer Betriebsstätten.

Durchschnittlich zu erwartende jährliche Lieferungen, bei denen Verpackungsmaterial aus Holz mit Ursprung in Drittländern verwendet wird: ☐ ☐ ☐

bis 10**10 bis 100****über 100**

Ansprechperson und Telefonnummer

¹ Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

² Drittländer: Außereuropäische Länder und europäische Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, mit Ausnahme der Schweiz.

Weitere Betriebsstätte(n)